

Hamm/Berlin, 28. April 2026

Zum

Referentenentwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Die AbL begrüßt den Referentenentwurf des BMLEH zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes und bedankt sich für die Möglichkeit, diesen in der Verbände- und Länderanhörung kommentieren zu können. Die staatliche Tierwohl- bzw. Haltungskennzeichnung ist neben der Förderung der Investitionen und vor allem der laufenden Mehrkosten die zentrale Säule der ehemaligen Borchert-Kommission und bietet den Betrieben Planungssicherheit gegenüber bestehenden freiwilligen Haltungslabeln. Für sie bedeutet eine staatliche Kennzeichnung Verlässlichkeit für anstehende und anzustrebende Um- sowie Neubauten. Sie werden motiviert, ihre Tierhaltung tierwohlgerecht weiterzuentwickeln. Ein für tierhaltende Betriebe praktikables und für alle Verbraucher:innen klares und nachvollziehbares Tierhaltungskennzeichnungsgesetz, das Tierwohl auf den Höfen weiterbringt, ist zwingend notwendig. Ohne ein entsprechend der Borchertkommission schlüssiges Konzept zum Umbau der Tierhaltung wird Tierwohl weiterhin über Gerichtsurteile erstritten werden und dann viel zu kurzfristig und kaum praktikabel für uns Betriebe umsetzbar sein. Das bedeutet den Verlust vieler Bauernhöfe mit den entsprechenden negativen Folgen für resiliente und von äußeren Krisen unabhängige regionale Wertschöpfungsketten. Deshalb muss das Gesetz im Januar 2027 ohne erneute Verzögerungen in Kraft treten. Auch sollte im politischen Prozess der Gedanke des Borchert-Konzepts weiterverfolgt werden, die Stufen nach hinreichend langen Übergangszeiträumen bei ausreichender Förderung gesetzlichen Standard werden zu lassen.

AbL-Bewertung des THKG-Entwurfs

Die AbL bewertet die grundsätzliche Ausrichtung des Referentenentwurfs zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz positiv. Zwischenzeitliche Verwässerungen hinsichtlich der Ausgestaltung der einzelnen Haltungsstufen sind wieder zurückgenommen worden, was die AbL sehr begrüßt. Dabei muss das Gesetz die Haltungsstufe 4 so definieren, dass sie es von den unteren Stufen klar abgegrenzt ist und dadurch eben die Betriebe stärkt, die sich bereits auf den Weg einer tierwohlgerechten Haltung mit hohen Standards gemacht haben. Die AbL bewertet positiv, dass weitere Verbesserungen vorgenommen wurden, wie die Einbeziehung ausländischer Ware, die Möglichkeit des „Downgrading“, die Einbeziehung der Außer-Haus-Verpflegung und die Ausweitung auf bestimmte verarbeitete Produkte.

Kritisch sehen wir die faktisch fehlende Einbeziehung der frühen Lebensphasen sowie Ausnahmen und Abweichungen von den definierten Haltungsform-Kriterien (*Erläuterung siehe unten*).

Wenn das Vertrauen der Verbraucherschaft in das Siegel durch unklare Begriffe wie „Einbeziehung“ und „Übergangsregelungen“ zerstört würde, wäre es nur sehr schwer wieder zurück zu gewinnen.

Registrierung

Die Registrierung muss bundeseinheitlich erfolgen und nach VVVO (Viehverkehrsverordnung) gekennzeichnet sein (Analog ITW). Dadurch kann und muss unnötige Bürokratie unbedingt vermieden werden.

Ausgestaltung der Tierhaltungsstufen

Es haben sich tierhaltende Betriebe bereits auf den Weg gemacht und ihre Höfe auf sehr fortschrittlichem Niveau tierwohlgerecht weiterentwickelt, wie die Label „Deutscher Tierschutzbund“ oder „Neuland“. Sie haben aus der Praxis heraus Wege für den Umbau der Tierhaltung aufgezeigt und vorgelebt. Damit wurden weitere Betriebe ermutigt und Lösungswege aufgezeigt, um die Gräben zwischen Gesellschaft und Landwirtschaft zu schließen. Es ist absolut prioritär, ordnungsrechtlichen Entwicklungen vorzubeugen.

Der Ringelschwanz ist das Symbol einer tierwohlgerechten Haltung. Eine Voraussetzung für seinen Erhalt ist die Haltung der Tiere auf Stroh, wofür die Bodenfläche ganz oder in überwiegenden Teilen geschlossen sein muss. Die höchste konventionelle Haltungsstufe 4 „Auslauf/Weide“ ist das Zielbild des Umbaus der Tierhaltung und die notwendigen Kriterien sind in dem Gesetzesentwurf enthalten, also mehr Platz, überwiegende Teile der Bodenfläche müssen geschlossen und eingestreute Liegeflächen sowie Auslauf vorhanden sein. Es muss sichergestellt sein, dass diese Ausgestaltung auch eindeutig und unumgebar im Gesetz festgeschrieben wird.

Übergangsregelungen: Ausnahmen und Abweichungen zu weit gefasst

a) Die Ausnahmeregelung für Betriebe in HF 3 und 4 ohne eingestreute Liegefläche im Innenbereich, wenn deren Ställe vor dem 01.01.27 bzw. dem 31.12.2025 genehmigt wurden, muss nach einer praktikablen Übergangsfrist auslaufen (§ 29 Übergangsregelungen, S. 7, Verweis Anl. 4).

Hinsichtlich der Haltungsstufe 3 und 4 fordert die AbL, dass eine Liegefläche mit Perforationsgrad von höchstens 5 % und einer Größe von 0,3 bis 0,9 qm/Tier zur Verfügung steht.

b) Die Zulässigkeit der „Abweichung von der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche, wenn Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen“ ist viel zu unbestimmt gefasst (S. 22). Zum Begriff der „Tierschutzgründe“ besteht keine über alle Bundesländer hinweg gültige Definition (vgl. LAVES Niedersachsen). Aus Gründen des Tierschutzes ist ein intakter Ringelschwanz in diesen Haltungsstufen umzusetzen.

Einbeziehung der frühen Lebensphasen – Kriterien definieren

Die AbL erkennt den Versuch der Einbeziehung der frühen Lebensphasen als ersten Schritt an. Allerdings erfolgt dies im vorliegenden Gesetzentwurf nur auf Ebene des gesetzlichen Mindeststandards und ist damit unzureichend. Da die verpflichtende Kennzeichnung der Haltungsstufen bisher nur für Schweine gelten soll, fordert die AbL auch, dass Mindeststandards wie betäubungslose Kastration jetzt und – mit den Übergangsfristen für Bestandsanlagen – Deckzentren mit 5 m² Platz ab 2029, Sauen höchstens 5 Tage im Kastenstand halten und 6,5 m² große Abferkelbuchten ab 2036 einzuhalten sind. Für eine echte Einbeziehung der frühen Lebensphasen für die höheren Haltungsstufen ab Stufe „Stall+Platz“ müssen zeitnah entsprechende Haltungskriterien für die Sauenhaltung und die Ferkelaufzucht festgeschrieben werden. In der Borchert-Kommission wurden hierfür bereits Kriterien in den einzelnen Stufen definiert.

In den Programmen (wie Neuland, Deutscher Tierschutzbund) wird mit erheblichem Mehraufwand bereits mit hohen Tierwohl-Kriterien für die Sauenhaltung und Ferkelaufzucht gearbeitet, wie etwa weiche, eingestreute Liegeflächen und mindestens Nestbaumaterial. Aus Sicht der AbL muss die Haltungskennzeichnung für Stufe 4 mit einer Übergangsfrist von wenigen Jahren (entsprechend der oben genannten Programme) auf alle Lebensphasen ausgedehnt werden, um bestehende Programme mit hohen Tierwohlstandards, die in Haltungsstufe 4 „Auslauf/Weide“ eingeordnet werden, zu stärken und nicht zu benachteiligen Nur durch die tatsächliche Einbeziehung der Kriterien der höheren Stufen für die frühen Lebensphasen kann eine Verbrauchertäuschung vermieden werden.

Möglichkeit des „Downgrading“

Die AbL begrüßt im Referentenentwurf, dass das „Downgrading“, also die Vermarktung von Waren aus höheren Haltungsstandards in niedrigeren Stufen, ermöglicht werden soll.

Kennzeichnung von Importen

Die AbL begrüßt, dass ausländische und inländische Ware einheitlich gekennzeichnet werden und damit die tierhaltenden Betriebe, die in Tierwohl investieren oder investiert haben, am Markt nicht benachteiligt werden. In anderen Mitgliedsstaaten sind dadurch Impulse zu mehr Tierwohl erwartbar. Dies ist auch wichtig, damit Verbraucher:innen Klarheit haben und Vertrauen in die Kennzeichnung gewinnen können. Allerdings darf das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz keinesfalls an dieser Regelung scheitern oder nochmals verschoben werden. Wir gehen davon aus, dass die Formulierungen im Gesetz unionsrechtlich rechtssicher erfolgt sind.

Definition zu kennzeichnender Lebensmittel konkretisieren und erweitern

a) Die AbL erkennt an, dass die Anforderungen an die Kennzeichnung nicht abgeschwächt wurden, wie vorherige Vorschläge befürchten ließen. Verarbeitete Produkte und insbesondere Wurstwaren sind im Entwurf nun enthalten. Zu begrüßen wäre eine klarere Definition von Wurstwaren, vergleichbar mit „Fleischerzeugnisse, die aus einem Gemenge von zerkleinertem Fleisch, Fettgewebe und würzenden Zutaten sowie ggf. Innereien, Trinkwasser und Zusatzstoffen bestehen“.

b) Einige Begriffe zur Kennzeichnungspflicht erscheinen uns zu unbestimmt oder auch zu ausschließend gefasst, hier sind weitere Konkretisierungen erforderlich. Die Formulierung „ein Lebensmittel, das *überwiegend* aus Fleisch oder Innereien besteht...“ (Anl. 1, S. 18) bedeutet ja, dass das Produkt mind. 51 % Fleisch enthalten muss, bei einem 49 % -Anteil wäre dagegen gar keine Kennzeichnung nötig. Diesen Anteil für den Ausschluss einer Kennzeichnung halten wir für zu hoch. Darüber hinaus werden in der Begründung „Zu Nummer 31 Nummer 3 -S. 53“ Gerichte aufgeführt, wo Fleisch eine „untergeordnete Rolle“ spiele und Beispiele genannt: Bei Tortellini mag dies zutreffen, aber sehr fraglich ist dies bei Maultaschen oder gar der Bolognese-Sauce.

Aufnahme der Außer-Haus-Verpflegung

Die Ausweitung auf die Außer-Haus-Verpflegung begrüßt die AbL und weist darauf hin, dass Vermeidungs- und Ausweichmöglichkeiten bei den Anforderungen an die Kennzeichnung vermieden werden müssen. Die Kennzeichnung muss für alle Verbraucher:innen deutlich, nachvollziehbar und gut sichtbar sein. Mit Digital-Anwendungen wie QR-Code etc. sind Informationen leicht zugänglich zu machen, sollten analoge Informationen aber nicht vollständig ersetzen.

Die Außer-Hausverpflegung mit Individualgastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (Kantinen, Schulen, etc.) ist ein relevanter Faktor, der täglich Millionen Menschen versorgt. Die geplante Kennzeichnungspflicht muss daher beibehalten werden.“

Weitere aktuelle Papiere:

- Gemeinsame Stellungnahme, März 2026: [Zusagen einhalten - Tierwohl mit Bundesprogramm fördern](#)
- AbL-Position, Oktober 2025: [Tierhaltung tierwohlgerecht auf vielen Bauernhöfen weiterentwickeln Jeder Hof zählt!](#)
- [kompetenznetzwerk-nutztierhaltung-april-2022.pdf](#)